

**Zeitschrift:** Zürcher Taschenbuch  
**Herausgeber:** Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde  
**Band:** 59 (1939)

**Artikel:** Vom alten Gefangswesen auf der Zürcher Lanfschaft  
**Autor:** Dejung, E.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-984983>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Bom alten Gesangswesen auf der Zürcher Landschaft.

Von Dr. E. Dejung.

---

Ueber die Musikpflege der Städte in der Zeit zwischen der Reformation und der Revolution sind wir im allgemeinen gut unterrichtet. So haben auch die Musikgesellschaften der Stadt Zürich wie das 1629 gegründete Musikkollegium Winterthur ihre gebührende Darstellung gefunden. Dagegen ist es, mangels einschlägigen Materials, öfters schwer, die Entwicklung des Gesangswesens in den Landgemeinden zu verfolgen. Zwei wertvolle Protokollbücher der Sängergesellschaften von Oberwinterthur von 1697 und Veltheim von 1717, die auf der Stadtbibliothek Winterthur deponiert sind, erlauben einen außergewöhnlichen Einblick in den Gang des Kirchengesanges auf der Landschaft. Die nachfolgenden Ausführungen möchten daher, anhand der Vereinsgeschichte der beiden Orte, den Versuch machen, eine Skizze der musikalischen Entwicklung im Kanton Zürich zu bieten, vornehmlich im nördlichen Kantonteil während des 17. und 18. Jahrhunderts.

Mit der Reformation wurden Orgel und Gesang aus den zürcherischen Kirchen verbannt, und das biblische Wort rückte in den Mittelpunkt des Gottesdienstes. Damit ließ sich freilich die früher so reiche Blüte der Musik nicht auf die Dauer unterdrücken. Gerade in der idyllischen Landschaft um Winterthur war das Singen eine Herzenssache, die auch im Kulte zum Ausdruck kommen wollte.

Um ein halbes Jahrhundert früher als im übrigen Kanton führte Pfarrer Goldschmid schon 1546 in Seuzach den Kirchen-

gesang wieder ein. Gestützt auf dieses Beispiel nahm Winterthur den regelmässigen Unterricht im Psalmengesang für seine Schulen an, und führte so seit 1559 mit Stein am Rhein die holde Kunst wieder in die kirchlichen Räume zurück. So konnte sich auch die Regierung Zürichs dem Antrag nicht verschließen, der 1598 von Diakon Raphael Egli in einer Eingabe an den Rat gestellt wurde, vor und nach der Predigt sollten zukünftig die Psalmen Davids gesungen werden. „Etliche Weiber fingen an zu wainen, vermeinend, das Papstthum sollte wieder eingeführt werden“, heißt es zwar im Bericht über diesen ersten Kirchengesang. Aber die Neuerung konnte sich, allen Vorurteilen zum Trotz, doch dauernd behaupten.

Da der Inhalt des Gesangs, nicht der Klang maßgebend war, blieb es vorderhand und auf lange beim unbegleiteten und einstimmigen Gesange. Vor Instrumentalmusik hatte man, im Zusammenhang mit dem Gottesdienst, große Angst, und zum hochwertigen vierstimmigen Gesang reichte vorläufig die Kunst nicht aus. Als Unterlage diente dem Singen zunächst das auch 1598 erschienene Gesangbuch, das den initiativen Schulmeister Raphael Egli zum Verfasser hatte.

Von Wichtigkeit wurde sodann das 1636 herausgegebene Psalmenbuch von Ambrosius Lobwasser, das durchschlagenden Erfolg hatte und während mehr als anderthalb Jahrhunderten die Musikwelt beherrschen sollte. Es war getragen von den Tonsäcken des Franzosen Goudimel, der in der Bartholomäusnacht des Jahres 1572 hatte sein Leben lassen müssen.

Für die Musikpflege im nördlichen Kantonsteil wurde vor allem bedeutsam die im Jahre 1629 erfolgte Gründung des noch bestehenden Musikkollegiums zu Winterthur. Damit war ein Mittelpunkt für diese Kunstübung geschaffen, dessen Auswirkungen sich auf der benachbarten Landschaft spürbar machten. Dank seinem Einfluss mehrte sich die Zahl der Gemeinden, welche dem Kirchengesang sich erschlossen, und gerade in der ehemaligen Muttergemeinde der Eulachstadt, in Oberwinterthur, lässt sich auch eindeutig die persönliche Beihilfe feststellen, welche den Nachbarorten von Winterthur aus geleistet wurde.

Die Sängergesellschaft von Oberwinterthur hat für ihr Protokollbuch einen Chronisten gefunden, der den Tagesaufzeichnungen einen ausführlichen Bericht über die Einführung

des Kirchengesanges voransezte. Dank diesem loblichen Bemühen sind wir in der Lage, den Entwicklungsgang des 17. Jahrhunderts in dieser Gemeinde zu erfassen. Zunächst sucht der Schreiber den Gesang aus der Bibel zu rechtfertigen und zieht als Vorbilder Moses und David, die Propheten und Apostel heran. Die Begeisterung für das Singen, die von Winterthur ausging, hat offenbar einen bedeutsamen Nachklang in den Gemütern der Landbevölkerung. Der Schreiber kann sich darum nicht genug tun im Ruhm des Psalmengesangs und zieht Plinius wie Sokrates heran, die ihm den Nutzen dieser Übung bestätigen müssen. Er schließt seine Ausführungen mit den emphatischen Worten:

In Summa die Music oder Singkunst ist eine rechte christliche Weckerin, 2. Kön. 3, 15, und gleichsam der Zucker, dadurch das Wort Gottes als unsere geistliche Arzney verzückeret und unseren Seelen lieblich bygebracht wird, wie der Lehrer Augustinus bezeuget, sagende: „Ich fühle und empfinde es, daß unsere Herzen durch die Music glichsam entzündet und unsere Geister brünstig werden, und ich weiß nicht wie ermunteret, wann man bald die eine, bald die andere Weise anstimmt.“

Da sich die führenden Männer der zürcherischen Kirche, allen voran Antistes Breitinger, dem Wert der Gesangspflege nicht verschlossen, tat auch der Rat die nötigen Schritte, diesen Kunstzweig zu fördern. Unterm 11. Mai 1636 gab er allen kirchlichen Examinatoren den Auftrag, in Anwesenheit der Gemeindeglieder den Gottesdienst durch das zweimalige Singen von Psalmen zu verschönern. Bisher hatten die Besucher des Gottesdienstes sich sofort nach beschlossener Predigt entfernt, und nur die Schüler waren an den meisten Orten zum Gesang zurückgeblieben.

Es scheint, als ob es in Oberwinterthur nur dieser Anregung noch bedurft hätte. Nachdem der Landvogt Gerold Grebel zu Rhyburg mit Pfarrer Rörner diesbezügliche Rücksprache genommen hatte, ging man mit dem größten Eifer ans Werk. In freiwilligem Opfer für die neue Sache scheute man sich nicht, im Herbstmonat 1637 gleich fünf Proben für die Woche festzusetzen: Montag, Mittwoch und Freitag von 6—8 Uhr in der Schule, am Samstag nach der Abendglocke und am Sonnagnachmittag in der Kirche.

Das eifrige Ueben machte sich durch starke Fortschritte im Können belohnt. Schon im folgenden Monat war man in der Lage, einen Gottesdienst am Morgen und am Mittag mit Gesang zu begleiten, und damit der aufhorchenden Gemeinde etwas Ungewohntes zu bieten. Man sang, „versteh aber nur nach der gemeinen Tenorstimm“, aus den damals gebräuchlichen alten Psalmen: In Dich hab ich gehoffet, Herr, und Herr Christ, der einig Gottes Sohn.

Leiter der Uebung war Lehrer Hans Jakob Neeracher von Brugg, auch Neeriker genannt, der, 1622 in Zürich ordiniert, dann als Pfarrer zu Mäzlingen wirkend, seit 1629 als Diakon (zweiter Pfarrer) und Schulmeister in Oberwinterthur tätig war. Im Visitationsbericht von 1641 heißt es von ihm, daß er im Sommer und Winter Unterricht erteilte und auch den Kirchengesang nach seinem Vermögen versehe. Zweimal in der Woche werde auch von Erwachsenen in der Schulstube gesungen, wobei die Kirche für die Lichtkosten aufkomme. Im April 1650 war er noch an seiner Stelle, zog aber später weg und ist unbekannt verstorben; seine Beamtung als Diakon wurde nicht mehr besetzt.

Neerachers Helfer war der Schuhmachermeister Heinrich Kaufmann, Bürger von Winterthur (1599—1665), „ein sonderbarer Liebhaber des Gesangs“. Seit 1636 Großer Rat, 1654 dann auch Mitglied des Kleinen Rats, zudem Spitalmeister und Pfleger zu St. Georgen, fand er es nicht unter seiner Würde, den gesangswilligen Leuten der Nachbargemeinden persönlich beizustehen. Sein Interesse an der Musik hatte er ja schon bei der Gründung des Musikkollegiums in seiner Vaterstadt bekundet, und fand nun die willkommene Gelegenheit, die liebliche Kunst auch andernorts nach Kräften zu fördern.

Offenbar die Seele der neuen Musikbewegung, fand seine Tätigkeit auch die gebührende Anerkennung. Aus dem Kirchengut wurde ihm als Dank für seine Bemühungen ein vergoldeter silberner Stab verehrt. Wichtiger aber war ihm sicher, daß das Singen beim Volke Anklang gefunden hatte; das zeigt die Tatsache, daß ganze 61 Psalmenbücher teils an Sänger verkauft, teils an die ärmern unter ihnen ausgeteilt werden konnten.

Entscheidend für das wachsende Pflänzlein der Musik war, neben der Bereitwilligkeit kunstzinniger Männer, vor allem

die Hilfe, die ihm die Obrigkeit angedeihen ließ; das läßt ein Blick auf die übrigen Gemeinden des Bezirkes deutlich erkennen. Auf Anstiften von Antistes Breitinger wurde der Kirchengesang vornehmlich dadurch gefördert, daß man eigentliche Vorsinger bestellte, meist Lehrer oder sonst sangeskundige Leute. Durch Ausrichtung von Beiträgen konnte ihr Eifer wachgehalten werden, so daß der Gesang mehr und mehr die Kirchen der zürcherischen Landschaft eroberte.

Die erste diesbezügliche Angabe enthält die Rechnung der Grafschaft Kyburg aus dem Jahre 1637. Damals wurde dem Schulmeister zu Zell, Wolfgang Steiner, mit einem Mütt Kernen dafür gedankt, daß er in der Kirche den Gesang eingeführt habe. Für das gleiche Verdienst, sowie für fleißiges Leben und Vorsingen in Töß erhielt Meister Heinrich Kaufmann von Winterthur 1639 denselben Lohn; der sangesfreudige Schuster spielte also wie in Oberwinterthur auch in Töß eine tonangebende Rolle. Sein Nachfolger im Vorsingen zu Töß, Heinrich Bretscher, durfte sich ebenfalls der gleichen Vergünstigung erfreuen.

In Veltheim war es der Weibel Konrad Aegerter, der, ungefähr gleichzeitig wie in Töß, dem Kirchengesang Eingang verschaffte; für seine mehrjährige Tätigkeit als Vorsinger wurde er jeweilen auch mit einem Mütt Kernen bedacht. In Elsau dachte man im gleichen Jahr an die Einführung des kirchlichen Gesangs. In Berg am Irchel, wo es kurz vor Weihnachten 1639 so weit kam, fand die Neuerung freudige Aufnahme. Aus den Visitationsberichten der Pfarrer ergibt sich, daß um 1640 überhaupt nur wenige Gemeinden noch ohne diese Übungen waren. Der Vorsprung, der Ortschaften wie Seuzach, Egg, Stäfa, Glattfelden und Oberglatt früher ausgezeichnet hatte, war verschwunden, und die Neuerung überwand siegreich alle Vorurteile.

Wohl kam es gelegentlich auch zu Widerstand oder aber zu Missbrauch der Gesangskunst. So mußte der 60jährige Jakob Sigrist von Veltheim 1642 scharf gerügt werden, der in seiner Trunkenheit sich spöttisch über das neue Wesen ausgelassen hatte. Wie sehr das Singen aber ins Volksleben eindrang und dem Wesen auch des einfachen Mannes entsprach, zeigt die Tatsache, daß der Zürcher Rat damals ausdrücklich vor dem Missbrauch des Psalmensingens warnen mußte;

hatte man doch öfters bei Mahlzeiten oder sonst beim Trunke, wenn man toll und voll geworden, den gottseligen Lobgesang angestimmt.

Mit dem Jahre 1640 kann die erste Periode in der Entwicklung des zürcherischen Kirchengesanges seit der Reformation als abgeschlossen betrachtet werden. Aus dem Visitationsbericht dieses Jahres ergibt sich, daß alle Gemeinden des Bezirkes Winterthur sich damals dem Gesang geöffnet hatten, mit Ausnahme von Hettlingen, das bei zwölf Haushaltungen nicht über die nötigen Stimmen verfügte.

Anschaulich beschreibt der zeitgenössische Bericht, den Pfarrer Joh. Jakob Weinmann seinen Oberen sandte, das in Wülflingen übliche Verfahren; mit größtem Eifer wird daselbst die Pflege der Kunst besorgt:

### Vom Gesang.

Das Christenliche Lobgesang wird gebrucht zu den vorbenannten Predigtstunden, allewegen nach Endung der Schul, ein Halbstund uff die Kinderlehr, desgleichen alle Montag, Mittwochen und Samstag zu Abend von 3 Uhren biß umb 4 in der Kirchen, alda ehrbare Männer, ledige Knaben sampt den Schülern sich finden lassend. In der Versammlung werdend die Stimmen ordentlich abgetheilt und zusammen gestellt, die Fundamenta Musica kurz und gründlich gelehrt, jede Stimm absönderlich in den zum Lernen ufferlegten Psalmen examiniert und hernach zu IV Stimmen gesungen. Das Hin- und Herfahren im Psalmen singen ist uffgehebt, Sonntag den 20. IXbris Ao. (16)39 das Psalmenbuch IV voc. erstmals zu singen angehebt und bis uff den XII. serie continua glücklich bisher fortgebracht worden.

Damit ist ein Vorgang dokumentarisch belegt, der einen wichtigen Schritt in der Entwicklung des Kirchengesangs bedeutet, den Übergang zur Mehrstimmigkeit. Voraussetzung dafür war natürlich die Herausgabe entsprechender Gesangbücher, die im privaten Verlage erschienen. Hatte das Gesangbuch von 1605 nur 34 Psalmen Lobwassers enthalten, so waren in den Ausgaben von 1636 und 1641 seine sämtlichen 150 Psalmen mit den Weisen Goudimels enthalten. Der Übergang zum vierstimmigen Tonsatz entsprach der Zeit-

strömung, und es konnte nicht ausbleiben, wie das Beispiel Wülflingens zeigt, daß auch die Landgemeinden sich bald der höhern Kunst eröffneten.

In Oberwinterthur kam es im Jahre 1642, und zwar ausdrücklich auf Anordnung des Landvogts Rudolf Wolf, zur Einführung der Mehrstimmigkeit. Zwei junge Männer, die Brüder Hans und Marx Schrämlin aus Hettlingen wurden zur Unterstützung ins Nachbardorf bestellt, und ihre Tätigkeit wurde aus dem Kirchengut bezahlt. Die Namen der von ihnen Unterrichteten wurden in einem nicht mehr erhaltenen Verzeichnis im Knopf des Kirchturms niedergelegt.

Die reformierte Einfachheit des 16. Jahrhunderts war durch diesen musikalischen Fortschritt zu einem barock anmutenden Kunstwerk gediehen. Wie bei jeder Neuerung gab es auch hier Widerstand gegen angebliche „Künstelei“. Sogar das Examinatorenkollegium, das etwa dem heutigen Kirchenrat entspricht, gab sein ernstliches Missfallen kund, da man beim mehrstimmigen Gesang mehr auf die Töne als auf die Schriftworte höre; am liebsten hätte man die Neuerung, als der Andacht hinderlich, in die Schulen und Häuser verbannt.

Hemmisse anderer Art ergaben sich bald aus den höheren Anforderungen, welche die Mehrstimmigkeit sowohl an die Sänger als auch an die begleitende Gemeinde stellte. Vor allem scheint der Umstand die Gemüter gereizt zu haben, daß die vom Vorsinger geschulten Sänger sich vereint aufstellten und das gemeine Volk, das die Proben zu besuchen sich nicht die Mühe genommen hatte, an dem kunsttreichen Vortrag nicht mehr teilzunehmen vermochte. Reibungen, die aus dieser Ursache entstanden, mögen manchem Mitwirkenden die Freude am Gesang und die Lust am strengen Proben genommen haben. Da zudem Alsdauer bei einem begonnenen Werke nun einmal nicht zur menschlichen Stärke gehört, konnten auch kleine Hemmisse dem Kirchengesang abträglich werden.

So sehen wir denn um 1650 einen nicht ganz allgemeinen, aber doch häufiger verbreiteten Rückgang im Gesangswesen des Zürcher Gebietes. Grund dazu mögen freilich auch wirtschaftliche Schwierigkeiten geboten haben. So erlebte die Schweiz während des 30jährigen Krieges eine starke wirtschaftliche Blüte, die ihren Ausdruck in einem kulturellen Aufschwung fand, gerade auch in der Einführung des Kirchen-

gesangs, mit Besoldung der fast allerorts tätigen Vorsinger. Das Ende des großen Krieges aber brachte unserm Lande eine große Stockung in Handel und Wandel; eine bald eintrtende Folge war der Bauernkrieg von 1653 und eine sich einstellende Erscheinung damaliger Zeit war die häufige Auswanderung.

Auch im Bezirk Winterthur läßt sich in diesen Jahren ein starkes Nachlassen der Sangesfreudigkeit feststellen. Dorlikon stand 1652 in Gefahr des Abgangs des Schul- und Kirchengesangs, und auch Trüllikon mußte gleichzeitig zur bessern Uebung des Gesangs angehalten werden. In Oberwinterthur suchte Pfarrer Lindinger den schwankenden Kunstzweig zu halten, indem er 1650 zur Förderung der Jugend eine nächtliche Gesangsschule einrichtete, wenn auch abgehalten, wie der Berichterstatter zugeben muß, „underweilen in zimblicher Unordnung“. Wir werden später auf diesen Gesangszweig zurückkommen. Im Jahr 1650 suchte der Pfarrer ferner noch die Ordnung des Gesangs schriftlich zu erneuern und zu verbessern, was 1683 wiederholt werden mußte.

Allein eine bloß reglementierende Förderung des Gesangswesens vermochte den Niedergang nicht aufzuhalten. So muß der Pfarrer von Dorf 1686 bei der Visitation gestehen, daß an den monatlichen Bettagen nie gemäß dem obrigkeitlichen Befehl gesungen werde, wie dies sonst allgemein üblich war, „da man es doch zu Dorf auch wohl könnte und gern täte“. Von Oberwinterthur wird berichtet, daß allmählich in der Kirche fast nur mehr der Tenor und ein geringer Baß gehört werde; der Alt sang arg falsch, und vom Diskant wußte man sozusagen nichts mehr.

Der erwähnte Chronist des Dorfes gibt, als hübsches Spiegelbild für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts, die folgende Schilderung:

„Insonderheit ware das Fallen der Stimmen also eingewurklet, daß je in dem Anfang wegen nothwendig hohen Anstimmens kein Alt, und zuo End wegen tieffen Fallens kein Baß mehr können gesungen werden; dessen man dann auch eine etwelche Schuld dem Gebäu der Kirchen und beschlossnen Chor (welches nebent anderem mehrerem auch eben um dieser Ursach willen geöffnet worden Ao. 1673) zugemessen hate; allein als die Erfahrung hernach gelehrt ohne Grund:

dann es sich gar nichts gebesseret, so daß entlich vielen aller Lust vergangen und andere besorgten, es möchte das vilstimmige Gesang mit nächstem sich widerum föllig verlieren.“

Nicht steinerner Widerstand, wie bei dem wohl seit der Reformation abgeschlossenen Chor der Kirche, sondern menschliches Unvermögen war die Ursache des musicalischen Niedergangs. Die Schwierigkeiten eines vierstimmigen unbegleiteten Gesangs mußten gerade in Landgemeinden unermeßlich sein; das wechselnde Personal, die Ablenkung durch die harte körperliche Arbeit, die große sommerliche Pause waren alles Gründe, die ein Florieren des Kirchengesangs auf dem Lande zu einer Ausnahme machen mußten. Lust zum Singen war im Volke gewiß vorhanden, wie es etwa auch in Visitationsberichten heißt: „Gsang wird geliebet“. Aber die Form mußte gefunden werden, um dieser Nebenbeschäftigung, ohne übermäßige Belastung der Kirche mit bestellten Leitern, zu ihrem Rechte im Volksleben zu verhelfen. Die Bildung von besonderen Gesangvereinen ergab denn auch ein richtiges Fundament für diese Kunstübung, und damit eröffnet sich eine dritte Periode in der Geschichte des zürcherischen Gesangswesens.

Oberwinterthur darf den Ruhm beanspruchen, als eine der ersten Zürcher Gemeinden diesen Weg zur Förderung der Musikpflege beschritten zu haben. Das Verdienst gebührt Hans Konrad Meister (1670—1710), dem Sohne des Dekans Hans Jakob Meister in Oberwinterthur und späteren Pfarrer zu Otelfingen. Mit 23 Jahren zum Geistlichen ordiniert, verweilte er noch einige Jahre im väterlichen Hause und nutzte diese Zeit, die lokalen Sangeswilligen anzuspornen und anzulernen. Im Sommer hatte er jeweils nur wenige Anhänger, männliche und weibliche Personen, die im Hause des Fouriers Hans Rudolf Erb ihre Übungen abhielten. Im Winter 1695/96 aber konnte er zu drei Malen in der Woche die sogenannte Nachtschule durchführen, und zwar mit nachhaltigstem Erfolge. Am 1. März 1696 erscholl zum ersten Male seit längerer Zeit wieder richtiger vierstimmiger Gesang „und ohne Fallen“ in der Dorfkirche, zur großen Freude aller Beteiligten. Dem verdienten Leiter wurde bei diesem Anlaß ein vergoldeter Becher für 30 Schilling überreicht. Er ließ es sich denn auch

nicht verdrießen, bis zu seinem 1701 aus Berufsgründen erfolgten Wegzug auch weiterhin das Gesangswesen der Gemeinde zu führen; inzwischen war freilich auf seinen Antrieb hin eine besondere Organisation geschaffen worden, damit „der gottlob widerum föllig verbesserte öffentliche Kirchengsang forthin nicht mehr so leicht verböseret werde.“

Der 16. Hornung 1696 ist der Geburtstag der Sängergesellschaft Oberwinterthur, vielleicht sogar auch der Beginn einer neuen Periode in der zürcherischen Musikgeschichte, jedenfalls uns heute als das früheste Datum bekannt, an dem die Bewegung der Gründung von Gesangvereinen auf dem Lande festgelegt werden kann.

27 meist jugendliche Leute, die sich den Uebungen Diacon Meisters unterzogen hatten, bildeten den Grundstock des neuen Vereins. Zu einem Vorsinger wurde bestellt Hans Konrad Rückstuhl, als Gedelmeister gewählt des Furiers Sohn Hans Jakob Erb und zum Schreiber ernannt Hans Rudolf Ehrenspägers Sohn. Auch die Namen der weiblichen Sänger, die als erste wiederum Alt und Diskant sangen, sind uns aufbewahrt geblieben, wenn sie auch allem Anschein nach nicht Mitglieder der Gesellschaft wurden: Annali Brüngger, Margreth Schällenbaum, Elsbethli Kreis, Barbali Brüngger, Anneli Erb und Susannali Kreis. Zur Bekräftigung des Gründungswillens wurden besondere „Gesäze und Ordnungen einer ehrsammen und löblichen Sängergesellschaft“ in 30 Paragraphen aufgesetzt, die wir im Anhang zum Abdruck bringen. Der Landvogt Joh. Konrad Heidegger zu Rhyburg hat diese Statuten am 8. November 1697 ausdrücklich handschriftlich gutgeheißen und in Kraft erklärt.

Einige Punkte von besonderer Bedeutung seien aus diesen Satzungen kurz hervorgehoben. In erster Linie wurde vom Sänger die Fertigkeit verlangt, die Lobwasserschen Psalmen in zwei verschiedenen Stimmen richtig singen zu können. Zur Schaffung dieser Voraussetzung wurde eine Nachtschule für die schulpflichtige Jugend eingerichtet, soweit sie wenigstens des Lesens kundig war. In eigenen Statuten wurde der Besuch von Gesangsübungen angeordnet und mit Nachdruck gegen allfälliges Gewühl, Geschrei, Jauchzen, Zanken, Uebernamen, Schlägen, Raufen und andere Unziemlichkeiten durch strenge Strafbestimmungen Vorsorge getroffen.

Nach Aufnahme in die Gesellschaft, wofür ein größeres Einstandsgeld zu erlegen war, mußten sich die Sänger einer strengen Disziplin unterwerfen und für alle ihre Versäumnisse und Vergehen Bußen erlegen. Die sehr häufigen Proben und Anlässe erheischten bedeutende Opfer von den Mitwirkenden, die, nicht immer freiwillig geleistet, durch den Zwang einer einmal eingegangenen Verpflichtung erwirkt werden konnten. Ausführlich werden in den Statuten die Aufgaben des Obmanns, des Sängermeisters, des Seckelmeisters und des Schreibers sowie ihrer Stellvertreter aufgezeichnet. Es leuchtet hier etwas durch vom politischen Sinn des Landvolks, welches, in Untertänigkeit gehalten, doch an irgend einem Regiment aktiv oder passiv beteiligt sein wollte. Auf der andern Seite ist die Überlastung mit Vorschriften, von der uns eine Lektüre der Statuten im Anhang rasch überzeugt, doch auch bezeichnend für die damalige Zeit. Finanzielle Beweggründe mögen mitgespielt haben, denn jeder Anlaß wird dazu benutzt, ein Scherlein für die Vereinskasse hereinzuholen: Wahl in eine Richterstelle, Geburts- oder Namenstag, Heirat oder Wegzug, alles, was im Dorfe sich ereignete, trug dem Betreffenden einen Glückwunsch der Gesellschaft ein, den mit einem guten Beitrag zu vergelten, Pflicht und Ehrensache war.

An dem läblichen Tun des neuen Vereins nahm die ganze Kirchgemeinde Anteil. Um die frisch erworbene Fertigkeit im Gesangsvortrag recht zur Geltung kommen zu lassen, entschloß man sich zu größeren baulichen Veränderungen am Kirchengebäude. Die Empore der Kirche wurde im August 1697 stark erhöht, um den Gesang zu vermehrter Wirkung zu bringen. Zugleich vermehrte man die Zahl der dortigen Plätze, um dem wachsenden Chor Raum zu verschaffen; man scheute keine Kosten, um den Gesang der ganzen Gemeinde zu einem organischen Ganzen zu verschmelzen.

Der obrigkeitliche Beistand, welcher bei der Gründung der Sängergesellschaft zugesagt worden war, blieb ihr auch fernerhin erhalten. So durfte sie es nach zwei Jahren wagen, die Kirchgemeinde um eine außerordentliche Spende für die Vereinskasse anzugehen, gleichsam als Dank für die geleistete Verbesserung des gottesdienstlichen Gesangs. Eine feierliche Sitzung vereinigte im Wirtshaus die höhern Beamten der Umgebung, die in Angelegenheiten des Kirchenguts Beschluß

zu fassen hatten: Landvogt Joh. Konrad Heidegger, Landschreiber Joh. Konrad Hegner von Winterthur, Untervogt Salomon Peter von Räterschen und Kirchenpfleger Landrichter Hans Wuhrmann. Auf die angelegentliche Empfehlung durch den Dekan Joh. Jakob Meister wurde der Gesellschaft ein Angebinde von 30 Pfund übermacht; der Geistliche brachte seine Freude über den verbesserten Kirchengesang auch noch dadurch zum Ausdruck, daß er aus eigenen Mitteln weitere 10 Pfund beisteuerte. Damit war in finanzieller Hinsicht für die Zukunft des Vereins Vorsorge getroffen; die gesicherte Existenz der Gesellschaft wurde durch das Anlegen eines Schuldbriefes dokumentiert.

Wenig zahlreich sind die zürcherischen Gesangvereine dieser Zeit, von denen sich eine Runde bis auf unsere Tage erhalten hat, natürlich von den Musikgesellschaften der Städte Zürich und Winterthur abgesehen. Von Maschwanden wird berichtet, daß sich daselbst um 1700 ebenfalls ein Sängerverein gebildet habe, der auch über sorgfältige Statuten verfügte. Sollten die Oberwinterthurer Satzungen, wie später in Veltheim, auch hier als Muster gegolten haben? Jedenfalls läßt die Ähnlichkeit des Vorgehens darauf schließen, daß in zahlreichen andern Gemeinden etwa gleichzeitig zur Sicherung des Gesanges ebenfalls solche Vereine aufkamen.

Im Jahre 1736 machte sich eine Sängergesellschaft zu Marthalen bemerkbar, die auf eigene Kosten in Zürich ein Psalmenbuch mit den alten Psalmen, Festliedern und geistlichen Gesängen drucken ließ. Auch Fluntern besaß im Jahre 1764 eine Musikgesellschaft, deren Orgel später in die antiquarische Sammlung von Basel wanderte. Von der Sängergesellschaft zu Veltheim werden wir gleich noch sprechen.

Weiß man aber über die meisten dieser Vereine heute nichts mehr, so ist doch, trotz dem Vorliegen eines Protokolls, auch über den Gang der Entwicklung zu Oberwinterthur im 18. Jahrhundert nicht viel zu berichten. Das vorhandene Material erschöpft sich in Verzeichnissen von Vergabungen und in Listen der Mitglieder, die aber zudem jahrzehntelange Unterbrüche aufweisen. Von Interesse ist vielleicht die Angabe der Präsidenten, die, soweit ersichtlich, in traditioneller Weise eine sehr lange Amtsdauer aufgewiesen haben:

1697	Hans Konrad Rückstuhl,
1728	Hans Rudolf Ehrenspurger,
1744	Ulrich Güttinger, Sattler,
1764	Melchior Ehrenspurger,
1779	Jakob Schellenbaum, Gerichtsweibel,
1784	Jakob Schuppißer,
1787	Hans Ulrich Kölli,
1818	Hans Jakob Brüngger.

Die Zahl der Mitglieder, die ja immer bei solchen Landvereinen schwankt, sank im Laufe des 18. Jahrhunderts mehr und mehr. Mußte man doch allmählich das Aufnahmealter beträchtlich senken, ohne aber den früheren Stand halten zu können. Im Jahre 1818 wurden schon Knaben von 11—13 Jahren aufgenommen, was den Schluß zuläßt, daß die ältern Jahrgänge der Sache kein Interesse mehr entgegenbrachten und ihr den Rücken kehrten. So ist denn auch die Mitgliederzahl nach dem Höhepunkt von 1728 andauernd rückwärtig:

1697:	32	Mitglieder
1728:	61	"
1742:	42	"
1784:	ca. 38	"
1818:	28	"

Für das große Bauerndorf, dessen Bevölkerung zudem ständig zunahm, bedeuten die obigen Zahlen offenbar eine betrübliche Erscheinung. Hatte Oberwinterthur im Jahre 1634 nur 669 Einwohner, so stieg deren Zahl bis 1836 auf 2089 Seelen.

Eine hübsche Übersicht über die im Dorfe vorherrschenden Familien ergibt sich aus ihrer Zählung als Mitglieder der Sängergesellschaft. Es sind stets nur ganz wenige große Geschlechter vorhanden. Tonangebend waren mit folgenden Bestandeszahlen als Mitglieder: Erb 94, Ehrenspurger 76, Schuppißer 69, Rückstuhl 50 und Güttinger 31. Als kleinere einheimische Familien sind anzusehen: Sporrer mit 13 Mitgliedern, Brüngger und Schellenbaum je 13, Kaufmann 12, Keller und Wührmann je 11, Kreis 8, Kellermüller 7 und endlich Bölstterli 5. Nur vereinzelt kommen als Mitglieder vor, wahrscheinlich meist als Auswärtige mit vorübergehendem Aufenthalt: Erni, Götz, Häsl, Hegi, Holzhalb, Huber, Kölli, Meili, Meister und Wiesendanger.

Der allmähliche Niedergang der Sängergesellschaft lässt sich aus verschiedenen Faktoren erklären. Vor allem hat sich daraus eine Angelegenheit der jüngern Männer und Knaben entwickelt; mußte doch schon in den Gründungsstatuten das Fluchen und Schwören, hitziges Banken, Schlägereien und Trunkenheit ernstlich verboten werden, bei einer Mindestbuße von sechs Schilling. Die Frauenwelt, deren Mitwirkung in der Gründungszeit ausdrücklich erwähnt wird, tritt zurück, kaum beim Gesangsvortrag, wohl aber im eigentlichen Vereinsleben. Häufig sind die Zeugnisse, daß diese Zurücksetzung sich als schädlich für das Ganze geltend machte. Schon 1708 wurde in Embrach die Klage laut, daß die verheirateten Weiber aus Superstition nicht mehr singen wollten. Zwei Jahre darauf kam aus dem Wehntal der bedenkliche Bericht, daß die verheirateten Personen, insbesondere das Weibervolk, gänzlich auf die Teilnahme am Kirchengesang verzichteten, daß nur von wenigen Gesangseifrigen mehr musiziert werde. Die Obrigkeit nahm sich der Sache mit läblicher Tatkraft an. Aber hier und auch andernorts, wie in Turbenthal, half eine 1716 erlassene genaue Anweisung jeder Altersstufe zum Mitmachen beim Gesang nicht viel.

Dieses Mandat, welches den musikfreundlichen Sinn der Obrigkeit zeigt, verfügte mit folgendem Wortlaut, „daß alle, welche lesen können, in allen Kirchen des Landes am Sonntag und in der Woche andächtig und eifrig mitsingen, daß die Verehlichten und Ledigen, Söhne und Töchtern bey Freuden- und Traueranlässen das Psalmenbuch in die Kirche bringen, dem Gesang abwarten, den Psalmen aufzusuchen und entweder nachsingend oder nachlesen; die junge Mannschaft, die Knaben und Töchtern sollen über den Sommer gemeinschaftlich in der Kirche, im Winter abgesondert in der Schule von den Vorsingern im Gesang geübt werden. Die Vorgesetzten sollen die Fehlbaren warnen, und wo sie sich nicht besserten, der Obrigkeit zur Abstrafung anzeigen, die Pfarrer aber dieses obrigkeitliche Ansinnen dem Volk in besondern Predigten recht deutlich zu machen suchen.“

Ein weiterer Grund zum Niedergang war die einseitige und unnatürlich verwendete Gesangskost der Vereine. In überwiegendem Maße, mit Ausnahme einiger Festtage mit besonderen Liedern, wurden nur Psalmen gesungen. Dabei

wurde keine Auswahl etwa nach dem Inhalt der Predigt getroffen, sondern in sturer Reihenfolge das Gesangbuch vom ersten bis zum letzten Psalm durchgesungen. Wenn das Buch zu Ende war, fing man wieder von vorne an und sang sich Sonntag für Sonntag um 1—2 Psalmen oder Abschnitte weiter.

Erst im Jahre 1768 erhielten die Landpfarrer die Erlaubnis, entsprechend den Bedürfnissen des Kirchenjahres eine Auswahl zu treffen. Das Ungewohnte dieser Regelung brachte es dann mit sich, daß aus persönlichen Rücksichten und Liebhabereien sich gelegentlich Missbräuche einschlichen. So ließ ein Geistlicher, der mit seinen Gemeindeleuten auf gespanntem Fuße stand, fast durchwegs Klage- und Rachepsalmen anstimmen; ein anderer ließ nur den riesenlangen 119. Psalm, auf alle Sonntage des Jahres verteilt, zum Vortrage bringen.

Unsere Darstellung des einseitigen Psalmengesangs findet ihre Bestätigung bei Gottfried Keller in einer Szene des „Dietegen“, die nebenbei zeigt, wie stark der Dichter im heimatlichen Volksleben wurzelt: als die sauertöpfischen Ruechensteiner im fröhlichen Seldwyla zu Besuche sind, müssen sie zum eigenen Erstaunen beim Auftauen erkennen, daß sie keine andern Lieder als Psalmen zu singen vermögen.

Bis tief ins 18. Jahrhundert hinein aber war nur das Psalmensingen in geschlossener Reihenfolge erlaubt. Pfarrer Hans Kaspar Waser von Veltheim hat einige in dieser Beziehung aufschlußreiche und ergötzliche Bemerkungen ins Pfarrbuch eingetragen:

„Sontags den 22. Weinmonat 1713 hat man die 150 Psalmen Davids der Ordnung nach in der Kirchen zu singen vollendet; folgenden Tags aber als den 23., an welchem wegen angehobten Herbst die Wochenpredig gehalten worden, mit dem ersten widerum angefangen.

Sontags den 18. Christmonat 1718 hat man die Psalmen Davids im öffentlichen Kirchengesang abermahl vollendet;

Sontags den 8. Jenner 1719 wiederum angehebt. Die Gnad verleih der Herr unz allen, daß Ihm mög unser Lob gefallen!

1724, den 6. Augustmonat, hat man die 150 Psalmen Davids im gemeinen Kirchengesang wiederum zu End gebracht, und Dienstags den 8. darauf auf ein neues angehebt.“

Trotz dieses geistlosen Singbetriebs regten sich auch in Veltheim (damals öfters noch Feldheim geschrieben) verschiedene Kräfte, die nach vermehrter Pflege der edlen Musik riefen. Gerade der Grundsatz, keinerlei Instrumente zum Gottesdienst heranzuziehen, mußte bei der einmal angenommenen Mehrstimmigkeit des Gesangs dazu führen.

Am 17. Christmonat 1717 trat daher auch in Veltheim eine Sängergesellschaft ins Leben. Wir dürfen wohl in Pfarrer Hans Caspar Waser (1673—1740), der von 1709 an bis zu seinem Tode hier als Geistlicher wirkte, den Initianten erkennen. Neben ihn tritt als Vorsteher des neuen Vereins der Kirchenpfleger Heinrich Ernst. Wie in Oberwinterthur werden genaue Satzungen ausgefertigt, und wir sehen mit einiger Überraschung, daß es trotz einer Zwischenzeit von zwanzig Jahren bis auf einige stilistische Abweichungen die gleichen Statuten sind, die in Oberwinterthur Geltung hatten. Auch die Vorschriften für die Nachtschule der Jugend, in separatem Schema aufgestellt, entsprechen in Veltheim sozusagen wörtlich denjenigen der Nachbargemeinde; wir möchten daher im Anhang zur Abwechslung den Text von Veltheim für diese Satzungen zum Abdruck bringen, obwohl es sich um die jüngere Fassung handelt. Landvogt Escher zu Kyburg hat die Statuten des Sängervereins am 2. November 1719 offiziell bestätigt.

Über den Gang der Entwicklung zu Veltheim sind wir etwas besser unterrichtet als in Oberwinterthur, weil hier schriftlich Nachträge und Zusätze zu den Statuten im Protokoll eingetragen wurden, die einen gewissen Einblick erlauben. Noch genauer als an andern Orten wurde hier die Disziplin geregelt. Man konnte nur aus ganz triftigen Gründen eine Probe oder einen Anlaß versäumen, ohne gebüßt zu werden: bei auswärtigem Begräbnis, Patenstelle, Krankenpflege oder Dorfwacht. Falls in der Familie ein Todesfall eintrat, war man nur für eine Woche vom Mitsingen in der Kirche beurlaubt, durfte dagegen an den Proben fehlen beim Tod

von Eltern oder Ehegemahl während vier Wochen,  
von Geschwistern und Kindern während drei Wochen,  
von kleinen Kindern während zwei Wochen, und  
von Onkeln, Tanten oder entfernten Verwandten  
während einer Woche.

Die Bußenregelung mußte dabei ebenso sehr der Wahrung der Disziplin als der Speisung der Vereinskasse dienen. Wenn jemand in Geschäften abwesend war, mußte er zum Singen zurückkehren, auch aus dem nahen Winterthur; nur wenn er mehr als eine Stunde weit abwesend war, machte er sich durch Fernbleiben nicht bußfällig. Eine Bestrafung irgendwelcher Art durch die Obrigkeit trug dem Sünder auch eine Buße an die Gesellschaft ein. Immer wieder wurden neue Vorschriften aufgestellt, so 1755 ein Appell an jedem Sonntag verordnet und jedes Versäumnis bestraft, das nicht am nächsten Sonntag entschuldigt werden konnte. Die Reglementiersucht der damaligen Obrigkeit muß stark auf ihre Untertanen abgefärbt haben.

In gewisser Hinsicht war die strenge Disziplin bedingt durch die geringe Einwohnerzahl der Gemeinde. Das kleine Weinbauerndorf an der Schaffhauserstrasse wies ja im Jahre 1836 erst 630 Einwohner auf, im Gegensatz etwa zu dem viel bedeutenderen Oberwinterthur. So verzeichnet denn die Sängergesellschaft folgenden Bestand:

1717:	24	Mitglieder
1744:	23	"
1788:	16	"
1817:	16	"

Im übrigen nahm das Veltheimer Vereinsleben seinen gewohnten, ruhigen Gang. Vielleicht, weil uns Angaben fehlen, wissen wir nur von wenigen Vorstehern:

1717	Kirchenpfleger Heinrich Ernst,
1744	Salomon Ehrensperger,
1788	Kirchenpfleger Heinrich Freihofer,
1817	Johannes Siegrist.

Auch hier bietet eine Zusammenstellung der Familien gemäß ihrem Anteil an der Mitgliedschaft und an den Vergabungen einen interessanten genealogischen Überblick. Als maßgebende Geschlechter haben zu gelten: Freihofer mit 32 Nennungen, Siegrist 28, Grübler 25 und Ernst 14. Daneben sind weniger zahlreich vertreten: Aegerter und Wiesendanger mit je 7, Ehrensperger, Keller und Künzli je 5 und Steiner 4. Vereinzelt sind genannt, wohl meistens aus dem nahen Winterthur stammend: Büchi, Forrer, Goldschmid, Heller, Hofmann, Peter, Rothmann und Sulzer.

Noch vor Veltheim hatte das in der Musikgeschichte so berühmte Seuzach am 10. November 1708 durch Pfarrer Abraham Weinmann einen Gesangverein gegründet, aus dessen Frühzeit uns aber leider keine weitere Kunde erhalten blieb.

Ungefähr zur gleichen Zeit wie Veltheim erhielt auch der Flecken Elgg einen Gesangsverein. Seit dem 16. Jahrhundert hatte hier der Brauch bestanden, den Sängern in der Kirche jährlich einen Eimer Wein als Anerkennung auszurichten. Als aber trotz dieses Beitrages der Gesang nicht mehr so recht florieren wollte, wurde auch hier eine Sängergesellschaft gegründet, deren Statuten 1719 vom Rate mit seinem Siegel bekräftigt wurden.

Um die Wende des 18. Jahrhunderts sehen wir damit vornehmlich im nördlichen Kantonsteil Vereine auftauchen, die wesentlich zur Beibehaltung des vierstimmigen polyphonen Kirchen- bzw. Psalmengesangs beitrugen. Schon eine andere Zeit kündigt aber der erste Verein des Zürcher Oberlandes in Wetzikon an, der, um 1755 von Pfarrer Schmidlin gegründet, während Jahrzehnten gegen 200 Mitglieder zählte und als Samenkorn neue Liederweisen der Mitwelt zum besten gab.

Die Zeit von 1787 bis 1830 darf als eine eigene Periode im zürcherischen Kirchengesang angesehen werden. Sie bedeutet den Übergang zu der modernen Zeit, die sich auch auf musikalischem Boden, in Verbindung mit der politischen Entwicklung einstellte.

Die ältere Singart, mit ihrer polyphonen Gestaltung, wies vier gleichberechtigte Stimmen auf, die mitunter mit Umkehrung der natürlichen Ansetzung zur Verwendung gelangten; Frauen sangen Bass oder Tenor, Männer die höhern Stimmen. In der Volkskunst waren schon im 17. Jahrhundert die chromatischen Tonleitern durchgedrungen. Ebenfalls auf der Landschaft, von Wetzikon ausgehend, kam nunmehr in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die harmonische Singart auf, mit einer führenden und drei begleitenden Stimmen. Das Durchdringen dieser neuen Singart war durch verbesserte Ausgaben des Lobwasserschen Gesangbuches, sowie durch die Werke von Bachofen (1750), Schmidlin (1752), Joh. Rudolf Ziegler und Heidegger vorbereitet worden. Zur Anerkennung im kirchlichen Leben gelangte sie durch das

„Christliche Gesangbuch“, das Jakob Christoph Nüseler und Jakob Däniker 1787 herausgaben.

Der Uebergang zur neuen Musikart wurde allen Geistlichen durch den Antistes Ulrich mitgeteilt. Aus den beigefügten Bemerkungen zu seinem Circularschreiben vom 13. Juni 1787 ergibt sich ein interessantes Stimmungsbild. Pfarrer Wirz in Oberwinterthur hegte starke Bedenken, daß ein neuer Schlüssel, eine neue Druckart das Landvolk scheu machen werde. Der laute Gesang, welcher den Ohren und Nerven der Bauern so wohl behage, sei durchaus nicht disharmonisch, wenn er auch den zarten Organen der Stadtleute wehe tue und nicht à la mode, a l'italiano sei. Pfarrer Balber in Dättlikon aber meinte, es sei höchste Zeit, mit dem „erbärmlichen Geschrey“ aufzuhören. Die Obrigkeit war für die Neuerung eingetragen, zumal diese gestattete, mit dem Gebrauch der verschiedenartigsten Psalmbücher allmählich aufzuräumen, und damit ein altes Bedenken der Regierung hinsichtlich der eingeschlichenen Zusätze zu den Psalmen beseitigte.

Noch hielten zwar die ältern Leute sowohl an den Psalmen wie auch an der ältern Singart fest. Der Mangel an Kunst machte sich dabei stark geltend, oft in einem unschönen Wettkampf zwischen Vorsinger und Gemeinde, oft auch in einem Abgang der Mehrstimmigkeit. So sang man noch 1815 in Töss einstimmig, aber nach getreuem Bericht dafür um so schmetternder.

Die Abkehr von den Psalmen mußte nach einiger Zeit eintreten, weil man schon 1786 für die Kinderlehrer diesen Schritt getan hatte. Der Psalmen gesang war deshalb durch die Katechismusgesänge von Joh. Kaspar Suter ersetzt worden, und die fehlende Schulung im alten Gesangsstoffe mußte sich naturgemäß allmählich immer zwingender geltend machen. Im übrigen blieben die Nachschulen als Fundament des Kirchengesanges erhalten; sie fanden ja dann im Schulgesetz von 1832 als Singschulen ihre Fortsetzung, die bis zum Schulgesetz von 1899 beibehalten wurden. Manche Gemeinden, wie Wetzikon und Ueltheim, verdanken gerade ihren Nachschulen eine gute Musikbildung.

Der entwickelte Kunstsinn, der im Rokoko und Klassizismus über den Barock hinauswuchs, verlangte auch auf musikalischem Gebiete vermehrte Pflege, speziell durch den Sologesang und

durch die Beiziehung von Musikinstrumenten. Noch gab es 1809 einen gewaltigen Sturm, als Winterthur sich eine Orgel anschaffte, weil damit zum erstenmal seit der Reformation ein solches Instrument in einer Zürcher Kirche aufgestellt wurde. Die Landgemeinden konnten aus Mangel an Mitteln noch lange diesem kostspieligen Fortschritte nicht huldigen; Oberwinterthur besoldete darum noch bis um 1890 einen Vorsänger, meist einen Lehrer, für den gottesdienstlichen Gesang.

In den 1820er Jahren machte sich endlich die Tätigkeit von Hans Georg Nägeli entscheidend geltend. Seine Einführung der neuen Singweise in den Schulen, wie das von ihm geschaffene Gesangbuch von 1828 haben wohl allgemein den alten Kirchenton den Abschied gegeben. Dazu kam die völlige Umgestaltung des kulturellen Lebens in dieser Zeit. Die aufkommende Industrie, der moderne Verkehr mit den veränderten Bevölkerungszahlen und -massen, die Neugestaltung der Volksschule und der demokratische Umbruch der Regeneration brachten eine andere, weltlichere Gestaltung des Gesanges. Die Loslösung der bisherigen Männerchöre vom kirchlichen Leben, ihre Verwendung für politische Zwecke lassen einen entscheidenden Unterschied nicht verkennen, und deutlich tritt die ganze seit der Reformation geübte, ortsgebundene und sachlich einseitige Gesangskunst dazu in Gegensatz.

Im Jahre 1829 ließ Pfarrer Wilhelm Korrodi von Töz in der Zeitschrift für Volksschullehrer einen Bericht erscheinen über den kurz vorher gegründeten „Sängerverein der Landgemeinden im Winterthurer-Kreis“. Die Singgesellschaften von zehn Gemeinden rings um Winterthur, mit über 200 Mitgliedern, hatten sich zu vereinter Tat zusammengeschlossen und auch schon im Jahr zuvor durch eine öffentliche Aufführung in Elgg einer weiten Runde davon Kenntnis gegeben, wie veredelte Gesangskunst sich mit der Pflege eines reinen, vaterländischen Geistes paare. In ihren ausführlichen Statuten war vorgesehen, daß alle Monate einige Gemeinden zusammen treten sollten, alle 4 Monate aber eine Generalversammlung der Sänger stattzufinden habe. Ausdrücklich wurde von irgend einem Zwang oder einer Buße für den Oberverband abgesehen, während es der einzelnen Gemeinde freistand, ihre Zu-

sammenkünfte zu regeln. Pfarrer und Schulmeister, unterstützt von einem sachkundigen Leiter des Gesamtvereins, waren die Träger des Ortsgesanges, und die Lieder Vater Nägelis waren bevorzugte Gesangskost.

Pfarrer Korrodi rügte in seinem Bericht, daß die gewählten Stücke in Text und Tonsatz oft zu viel Schwierigkeiten böten, um allem Volke leicht fasslich zu sein und sein Gemüt zu beeindrucken. Unsere Aufführungen haben ja gezeigt, auf welch tiefer Stufe gelegentlich die Gesangsübung gestanden ist. Der Wille zum gemeinsamen Singen, mit Ueberwindung des kleinlichen Ortsgenüts, kündigt aber eine neue Zeit an, die auch dem Reich der Töne eine demokratische Gestaltung bringen sollte.

Der von Zwingli nicht eigentlich gewünschte Abbruch, den die Reformation vollzogen hatte, war damit in vollem Maße wieder ausgeglichen. Zwar hatte die Schweiz nicht die Entwicklung und Blüte erfahren, wie sie dem protestantischen Kirchengesang Deutschlands in der Schöpfung von Kantate und Choral zuteil wurde, die dann in der Gestalt von Johann Sebastian Bach gipfeln sollte. Erst das 19. Jahrhundert ließ unser Land den Anschluß an die große Musikbewegung wieder finden. Neben den damaligen Kleinstädten hatte aber stets auch die Landschaft ihren Anteil an der Musikpflege.

Die um 1830 einsetzende Periode des zürcherischen Gesangswesens muß außer den Rahmen dieser Skizze fallen. Kurzlebige Männerchöre wie gemischte Vereine tauchen in vielen Gemeinden auf, so auch in Oberwinterthur, Töss und Veltheim. Wechselnder Geschmack, moderner Individualismus und politischer Wandel rauben diesen Gebilden die Dauerhaftigkeit, und erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts tritt eine gewisse Beruhigung ein. In der neuesten Zeit hat der auf der modernen Volksschule aufbauende Kunsthinn, dank völlig veränderten Verhältnissen in Zahl und Art der Bevölkerung, eine veredelte, allgemeine und vielseitige Musikpflege geschaffen.

Gesäze und Ordnungen einer ehrsammen und loblichen  
Sänger-Gesellschaft zu Oberwinterthur.  
(1697)

I. Das erste und fürnemmste Gesetz sol sein, die Ehr Gottes und die Eufnung aller deren Dingen, so zu Außbreitung derselben dienen. Zu dem End hin sollen alle dem göttlichen Gesetz zuwiderlauffende Ding als Fluchen und Schwehren, hitziges Bancken, Schlagen, Trunkenheit und dergleichen ernstlich verboten sein; und zwahren je nach Beschaffenheit des Fehlers entweder bey gänzlicher Ausschließung auf der Gesellschaft, oder bei zimblicher Gelbuz, deren die geringste sein sol sechs Schilling.

II. Solle ein jeder, so dieser Gesellschaft sich einverleiben wil, die Lobwasserischen Psalmen wenigst in zweyen Stimmen (je nach des Sängers Stimm) ohne Anstoß allein zu singen wüssen, da er dann, eh er angenommen wird, vor der ganzen Gesellschaft hierin sol erforschet werden.

III. Darnach sol ein solcher verpflichtet sein und der Gesellschaft anloben, auch mit eigner oder sonst unpartheyischer Hand underzeichnen, in allen diesen ihren Satzungen und demjenigen, was sie den Satzungen gemeß urtheilet, willig und ohne Widerstreben sich zu underwerffen, benebent auch sonst der Gesellschaft Nutz und Frommen auf allerley rechtmessige Weise nach Vermögen und mit wolgemeintem Herzen zu beförderen.

IV. Wann dann auf geschehne genugsame Prob, Anlobung und Underzeichnung ein solcher von der Gesellschaft einhellig oder mit mehreren Stimmen angenommen wird, so sol er zu seinem Einstand erlegen zwölff Schilling.

V. Die Gesellschaft sol wochentlich ein oder zwey Mahl zusammen kommen; Winterzeit nämlich, das ist von dem ersten Dienstag nach St. Martins tag an bis auf Liechtmefz oder (je nach Beschaffenheit der Witerung und Gutachten der Gesellschaft) bis gegen Ausgang des Hornungs alle Dienstag und Freitag abends von siben Uhr bis nach acht Uhren in der Schul zu Oberwinterthur; Sommerszeit aber alle Sonntag grad nach geendeter Kinderlehr oder Nachpredigt eine starke halb Stund lang in der Kirche.

VI. Die Verrichtung der Gesellschaft sol Winterszeit darinn bestehen, daß sie 1. erstlich je vor ihrer Zusammenkunft ein Stund lang, nämlich von sechs Uhren an bis um siben Uhren alle diejenigen jungen Knaben und Töchteren, die um singen zu lernen ihnen zugeschickt werden in die sogenante Nachschul, wann sie recht lesen können, durch die Sängermeisteren in Beysein auch überiger Beamten auff die vortheilhaftigste Weise und mit allem nothwendigen Fleiß und Treuen underrichtet, und zwar ohne Lohn<sup>1)</sup>), ausgenommen,

a) daß die Kirch, zu deren Bestem dies geschihet, die nothwendigen Liechter und (wann sie sihet, daß die Underrichtung in Treuen und mit Frucht geschehen) jährlich auch etwas zu einer gebührlichen Ergeßlichkeit darreichen wird<sup>2)</sup>.

b) wie auch mit dem Beding, daß alle die, so sich wollen underweisen lassen, sich underwerffen der ihnen fürgeschribenen besonderbaren Ordnung, so mit geringer der Gesellschaft zu erlegen schuldiger Buß nach dieser I. VII. VIII. IX. X. XI. XII. XIII. XV. Satzung eingerichtet ist, und ihnen grad anfangs fürgelesen werden sol.

<sup>1)</sup> In der 1. Epistel an die Corinter im 9. Kap., 13. Vers.

<sup>2)</sup> Sich in der 2. Epistel an die Thessalonicher im 3. Kap. den 8. Vers.

2. Darnach sol nach gethaner diser Underweisung von siben Uhr bis gegen acht Uhren die versamlete ganze Gesellschaft mit übrigen anwesenden Lernenden, unterschiedliche der Ordnung nachfolgende Psalmen singen, mit undermengter Underweisung und Zeigung des Nothwendigen gegen den Schwächeren der Gesellschaft, und wann noch etwas Zeits übrig und einiche Erfahrene vorhanden, etwas auf schönen christlichen Gesangbücheren lehrnen und üben.

3. Hierauf sollen die Lehrnenden, wann einiche gewüsser Verbrechen schuldig weren, zur Straff gezogen und nach gewohnetem Abendgebeth heimgewiesen werden.

4. Und dann solle, was under der Gesellschaft besonderbar zu verhandlen fürfallet, als die Bußen einziehen, Streitigkeiten erörteren, Aemter bestellen und dergleichen fürgenommen, und entlich alles mit einem eingründigen Abendgesang beschlossen werden.

Sommerszeit aber ist die schuldige Verrichtung der Gesellschaft, daß man sich übe im Psalmensingen, mit undermengter kurzer Underweisung in nothwendigen Dingen gegen den Schwächeren der Gesellschaft oder auch anderen Beywohnenden, so Hilff manglen und begehren, und dann widerum nach Wegweisung der Frömden die Gesellschaftssache erörtere und mit einem Abendgesang beschließe.

VII. Es sol aber alles ordentlich auf die gesetzte Stund angefangen werden, also daß von der ersten Winterszusammenkunft an bis auff das Neujahr grad nach dem Glockenschlag sechse, hernach aber bis zu End der Winterszusammenkünften ein Viertelstund nach sechs Uhren ein Stück aus dem das vorige Mahl zuletzt geübten Psalmen gesungen werde. Wann dann einer von den Beamten erst nach Follendung dieses Stücklins oder jemand von den übrigen Gesellschaftsgliden erst nach dem Glockenschlag siben ankommt, der sol als ein zu spath Kommender bezahlen sechs Haller.

VIII. Wann einer eine von diesen Zusammenkünften Sommer- oder Winterszeit gänzlich versaut oder ausbleibet ohne erhebliche Ursachen als Krankheit oder da einer über Feld ist (dann sonst keine andere Entschuldigungen, was Gattung sie seyen, gelten sollen), so sol er für seine Abwesenheit bezahlen ein Schilling. Doch so jemand unvermeidenlicher Handwerks- und Beruffsgeschäften halb etliche Mahl nach einanderen nicht erscheinen könne, mag (nach begerter Erlaubniß) solches ihm vergönstiget werden, je nach Beschaffenheit entweder ohne Beding oder mit sonst geringer Auflag.

IX. Der so sein vierstimmig Psalmenbuch mit zu nemen vergessen würde, sol für solche Unachtsamkeit gleichfahls bezahlen sechs Haller.

X. Es sol keiner, absonderlich von denen, so vor siben Uhren ankommen, währender Zeit der Underrichtung und hernach in währendem Gesang selbs unbescheidenlich schwäzen und also dem Lehrenden und Lernenden verhinderlich sein, sonder vilmehr auf die Underweisung gute Achtung geben oder widerigen Fahls zur Buß erlegen sechs Haller.

XI. Vor follendetem Gesang und Beschuß sol keiner befuegt sein, von der Gesellschaft hinweg zu gehen, es seye dann, daß er von dem Gesellschafts-Obman Erlaubnis (die ihm aber nicht ohne genugsamme Ursach gegeben werden sol) bekommen habe, widerigen Fahls so wol als ein zu spath Komender erlegen sechs Haller.

XII. Gleich als mann in der Stille sol zusammen kommen, also sol mann auch in Bucht und Stille widerum heimkehren, bey zwey Schilling und sechs Haller Straff, so auf die Verbrechenden gelegt werden sol.

XIII. Welcher auß der Gesellschaft an dem Sonntag am Morgen (do verhoffentlich ohne das keiner ausbleiben wird) oder zu Mittag oder zwey gewönnliche Dienstagspredigen nach einanderen nicht in die Kirch gehet und daselbst dem Gottesdienst und dem Gesang abwartet, es seye dann, daß er mit Krankheit oder nothwendigen Aufenthalten an einem ganz frönden Ort entschuldiget seye, der sol gleich ein von der Gesellschaft Abwesender erlegen ein Schilling.

Jedoch aber sollen auch der Kinderlehrten oder Nachpredigen halb in dem Winter, die so allbereit über die fünf und vierzig Jahr alt sind, nur dannzumahl, wann sie zwey gewönnliche Nachpredigen nach einanderen ausbleiben, für fehlbar gehalten werden.

XIV. So einer der Gesellschaft oder einem Glid derselben nachtheilige Sachen, absonderlich auch in den Wahlen an unrechtem Ort ausschwäzen würde, der sol für solch liebloses und unützes Geschwätz zur Buß erlegen zwey Schilling und sechs Haller, oder je nach Beschaffenheit des Fehlers mehr oder weniger.

XV. So einer seinen begangenen Fehler frechlich verlaugnen würde und aber darauf dessen genugsam überzeuget würde, deme sol ohne Verschonen seine Buß verdoppelt werden.

XVI. So einer einer billichen, einhellig oder mit mehreren Stimmen über ihn ergangenen Erkandtnuß nicht statt thun wolte, dem sol die drey nach einanderen folgende Zusammenkünften Verdank gelassen, aber dann zuletzt noch zwey Schilling Buß darzu auferlegt oder widerigen Fahls an dem vierten Mahl die Gesellschaft für immer aufgekündt werden, es seye dann, daß er hernach doppletten Einstand erlege.

XVII. Wann größere Zweytrachten entstünden oder einiche von diesen Sachungen woltend gebrochen oder geenderet werden, so sol mann bey einem Herrn Pfarrer oder ganzen ehrsammen Stillstand oder noch höherem Ort oberkeitlichen Schirm suchen und sich ihrem wolgemeinten Rath und Erkandtnuß untergeben.

XVIII. Um dieses alles desto besser in das Werk zu richten, sol die Gesellschaft underscheidliche Beamtete, die aber den gemeinen Sachungen so wol und mehr als andere underworffen sind, verordnen, nämlich einen Obmann, zwey Sängermeister, einen Schreiber und ein Nachschreiber, welche alle durch eine ganze ehrsame Gesellschaft (ausgenommen, daß der Schreiber weder in disen noch anderen Fählen keine Stimm zu geben hat, es were dann ein Stich, den er entscheiden muß) sollen erwehlt werden, durch die mehreren Stimmen, also daß je drey, nämlich die Bequemsten und Taugenlichesten mögen genamset und mit ihren nächsten Verwandten aufgestellt werden; do dann der, so die mehreren Stimmen hat, von der ganzen Gesellschaft für gültig anzunemmen ist. Und zwar so sollen der Obmann und die Sängermeistere für immer, so lang sie sich unflagbar verhalten, bestetiget, überige Stellen aber auf jehz bedeutete Art des Jahres einmahl je an dem ersten Dienstag nach Liechtmeß auf das neu besetzt werden.

XIX. Eines Obmans als des obersten und fürnemsten in der Gesellschaft Amt ist: die ganze Gesellschaft regieren und alle erförderliche Sorgfalt über sie haben, die Wahlen, Streitigkeiten und alles, so einer Berathschlagung von öthen ist ic. derselben fürtragen; die, so etwas an die Gesellschaft gelangen lassen oder derselben sich einverleiben wolten, anmelden, das bey gegebner Rächnung eines Seckelmeisters gefallne Gelt zu seinen getreuen Handen

nemmen und überal den gemeinen Seckel verwalten, desselben aber alle Jahr einmahl, je an dem ersten Dienstag nach Liechtmeß in Treuen schriftliche Rechnung geben.

XX. Eines Sängermeisters Amt ist: die der Gesellschaft zu unterweisen, Uebergebne treulich und mit Fleiß zu lehren, einem jeden in der Gesellschaft seine Pflicht in dem Singen fürschreiben und überal das ganze Gesang führen, und mit Nammen sol ditz Sommerszeit insonderheit deß erstern Pflicht sein, Winterszeit aber werden beider einanderen helffen.

XXI. Eines Seckelmeisters Amt ist: Die ihm von den Schreiberen angezeigte Bußen, Verehrungen und alle andere Gefell fleißig einzuheuen, wol verwahren und dessen alle Halbjahr je an dem ersten Dienstag nach St. Martinstag und an dem nächsten Freitag vorauf oder nach Liechtmeß mit barem dem Obmann eingelifertem Gelt vor einer ganzen Gesellschaft getreue Rächnung geben.

XXII. Eines Schreibers Amt ist: Alle Fehlbaren und Geehreten in der Gesellschaft fleißig und ohne Ansehen der Person gewahren, sie anzeichnen und bey erstem Anlaß die dem Seckelmeister einzuhändigen schuldige Bußen oder Verehrungen von ihnen fordern, und wann sie selbige für das dritte Mahl hin nicht geben, einem Obmann laiden; alles Gelt, so ein Seckelmeister einnimmt, in guter Ordnung verzeichnen, damit man also aus seinen Schriften rechte Rechnung fordern könne; alle Hochzeitgaben und besonderbaren Verehrungen oder was sonst zu verzeichnen nothwendig, in dis darzu verordnete Buch fleißig einschreiben; die schriftliche Rächnung eines Obmanns und überige der Gesellschaft zu dienende Sachen ordentlich und sauber verwahren und andere dergleichen einem Schreiber zustehende Sachen verrichten.

XXIII. Eines Nachschreibers Amt ist: Aller Fehlbaren unter denen, so sich von der Gesellschaft in dem Gesang lassen unterweisen, ordentlich nach ihren Satzungen gewahren, ihre gesonderte, dem Seckelmeister eingehändigte Bußen, wie auch die Bußen und Gefell, so ein Schreiber zu erlegen schuldig, fleißig verzeichnen und solches alle Halbjahr gleich dem Schreiber schriftlich zeigen; item die Stell eines Seckelmeisters und Schreibers vertreten in ihrer Abwesenheit und dann bey erstem Anlaß das Eingenommne oder Verzeichnete ihnen übergeben.

XXIV. Wann einer dieser Beamteten abwesend ist, so sol er sein Amt einem anderen übergeben, der Obmann nämlich dem ersten Sängermeister, die Sängermeister einer dem anderen oder in beider Abwesenheit dem Obmann, der Seckelmeister und Schreiber dem Nachschreiber, und der Nachschreiber einem anderen, den er dazu tauglich findet, oder jeder nach Belieben.

XXV. So einer aufz der Gesellschaft zu einem guten Heurath, er oder desselben Vatter zu einer oberkeitlichen Richter- oder Landrichterstell und dergleichen Ehr beförderet würde, der sol die gethane Glückwünschung und Freudbezeugung der Gesellschaft dankbarlich erkennen mit einer Verehrung, deren Werth sein wird wenigst fünf Schilling in Ansehung des Heuraths, in Ansehung der oberkeitlichen Ehrenstellen aber wenigst acht Schilling.

XXVI. Wann eines Geburts- oder Nammenstag ist, wird er gleichfahls die selbigen Tags oder in der nächsten Zusammenkunft darauf gethane Glückwünschung der Gesellschaft widergelten mit einer Verehrung, so sein wird wenigst zwey Schilling.

XXVII. Wann eine Hochzeit in der Kirch Oberwinterthur gehalten wird, so sol der Vorsinger der Kirch, oder in Ermanglung dessen ein Schreiber solchen Chverlobten Glück wünschen, und wann ihnen zu Ehren ein besonderbarer Psalm sol gesungen werden, eine Verehrung an die Gesellschaft von ihnen beziehen und hernach dem Seckelmeister einhändigen, deren Werth wenigst zehn Schilling sein würde. Wofehrн es aber eine frömde Hochzeit ist, so sol die Verehrung sein wenigst zwanzig Schilling.

XXVIII. Das Gelt, so von allen diesen Gefellen in den gemeinen Seckel kommt, sol alles zu nützlichem Gebrauch und Aufnemmen der Gesellschaft beyseits gelegt werden. Will aber die Gesellschaft sich mit einanderen ergezen, so mag solches geschehen auf jedes eignem Gelt, oder, nach erworbenem etwachem angelegten Capital, aus den Zinsen.

XXIX. So jemand die Gesellschaft wolte verlassen aus gewüssen Ursachen, so sol er auff gebührende Weise von derselben Abscheid nemmen, und zu einem Gedenkzeichen hinderlassen vier Schilling. Wann aber ohne genommenen Abscheid er sich hete verlauten lassen, nicht mehr zu kommen, so sol ihme die drey nächste nach einanderen kommenden Zusammenkünften Bedendzeit gegonnen werden, nach Verlauf derselben aber der Zugang für immer abgesprochen sein, es seye dann, daß er nochmals doppelen Einstand erlege.

XXX. Endlich ist auch rathsmann erfunden worden, diese Satzungen des Jahrs einmahl je an dem ersten Dienstag nach St. Martinstag durch den Schreiber öffentlich ablesen zu lassen, damit sie allso desto besser eingetrückt und beobachtet werden möchten, zu der Gesellschaft mehrerem Nutz und Aufnemmen und zu allgemeiner Erbauung, fürauf aber zu Ehr und Lobpreisung des großen Gottes, zu dessen Gnad, Segen und Schutz wir uns und all unser Thun gänzlich übergeben.

Gegeben in der Schul zu Oberwinterthur den sechszechenden Tag Hornung in dem Jahr Christi eintausend- sechshundertneunzig und sechs.

Differe Ordnung der Sänger zu Oberwinterthur, in Ansehung, daß dieselbe wol fundiert und zugerichtet ist, wird hiemit ratificiert und gutgeheißen.

Ryburg, 8ten 9bris 1697.

L'vogt Heidegger.

Satzungen  
für die Jugend, so im Gesang unterwisen werden sol.  
(Veltheim 1717)

Weil die Unterweisung im geistlichen Gesang anders nichts als eine neue Anleitung ist, welcher Maassen junge Kinder, welche allbereit in den Schulen zur Erkantnuß Gottes und deß Herren Jesu Christi und durch dieselbige vermittelst des Glaubens zur Gnad und zum Heil Gottes gebracht worden, Gott zu loben und sich in diser Gnad zu erfreuen angeführt werden; also sollen solche zu dieser h. Uebung nicht anderst als in die Schul zur Lehr mit begierigem, freudigem und darbey andächtigem und aufmerksamen Herzen kommen, und darzu sollen sie folgende Stück in Acht nemmen.

I. Das sie wol lesen kōnnend, damit man nicht mit Ungeschickten die beste Unterweisungszeit versäumen und die Lehrnens Begierigen und Fähigen ohne Nutzen lassen müsse.

II. Die ordentliche und zu ihrer Zusammenkunft bestimmte Zeit, daß sie nämlich Winterszeit bis zu dem neuen Jahr um 6 Uhr verhanden seyend; hernach, bis zum End der Winterszusammenkunft, um  $\frac{1}{4}$  Stund nach 6 Uhren, bey Straaff.

III. Sol ein jeder sein vierstimmig Psalmenbuch mitbringen, oder darfür büßen.

IV. Sollen sie auf die Unterweisung genau merken, keiner mit seinen Gedanken ausschwäffen oder mit Schwäzen ihm selbst hinterlich sein oder andern beschwehrlich fallen, anderst sol er zur Straaff erlegen —

V. Bleibt einer ohne erhebliche Ursachen auf, sol man ihn büßen um —

VI. Vor follendetem Beschlus nach dem Gebett sol niemand ohne dringende Ursach und ohne begehrte und erhaltene Erlaubniß, die nicht leichter Dingen ertheilt werden sol, weggehen.

VII. Gegen denen, welche sie im Gesang unterweisen, und gegen der Gesellschaft ingemein sollen sie sich zu aller Zeit ehrerbietig und dienstfertig erzeigen, weil sie ohne oder ihrer Eltern Unkösten mit Müh und Beschwehr in dieser schönen Wüssenschaft unterwisen werden.

VIII. Nach follendetem Gebett sol ein jeder freundlichen Abscheid von der Gesellschaft nemmen und in aller Stille ohne Gewül, Geschrey und Jauchzen, Banken, Uebernammen, Schlagen, Rauffen oder andere Ungeziemtheit heim in seiner Eltern und nicht in ein ander Hauß gehen, bey Straaff.

IX. Sol keiner entweder von der Gesellschaft oder ihren Sachen etwas schwäzen oder ausschwäzen, auf welchem derselbigen ingesamt oder ein oder anderm Glid derselbigen Verwis, Schimpf oder Schad erwachsen könnte, bey Straaff — oder gar nach der Sachen Bewandnuß gänzlicher Beurlaubung eines solchen.

X. Zu desto leichterer Führung des Kirchengesangs sollen sie sich dem Schulmeister oder Vorsänger so vil möglich entweder an die Seiten oder vor oder hinter ihm stellen, und auf dessen Stimm genau Achtung geben, und nicht mit einem abgeschmackten Mizthon vor oder darein schreyen.

XI. Wann auch eine gar schlimme und landkündige Uebelthat von einem der jungen geklagt würde, mag ein solcher von der Gesellschaft auch nach der Sachen Bewandnuß und seinem Vermögen entweder an Ehr oder Gelt gebüßt oder abermahl gar beurlaubet werden.

XII. Uebrigens allen Satzungen der Gesellschaft, wie sie es betreffen mag, sol sich jeder von ihnen ohne Vorwort und Tadel unterwerffen, oder der Besuchung der Gesellschaft unfähig sein.

### Quellen.

#### Handschriftlich:

Protokolle der Sängergesellschaften Oberwinterthur 1697 und Veltheim 1717, deponiert von den Männerchören O. und V. auf der Stadtbibliothek Winterthur.

A. Rünzli, Bürgerbuch der Stadt Winterthur, Stadtbibliothek.

Staatsarchiv Zürich, Akten E II 101b, 110, 114, ferner Ratsmanuale, Synodalverhandlungen u. a., speziell: B II 720, S. 58 ff, 23.VIII. 1710; B II 941, S. 54 ff, 30. XI. 1768; B II 981, S. 64 ff, 18. XI. 1778; B II 997, S. 39 ff, 16. X. 1782; E IV, Winterthur 10, Bl. 303, 13.VI. 1787.

#### Gedruckt:

H. Weber, Der Kirchengesang Zürichs, sein Wesen, seine Geschichte, seine Förderung. Zürich 1866.

Joh. Jakob Wirz, Historische Darstellung der urkundlichen Verordnungen, welche die Geschichte des Kirchen- und Schulfwesens in Zürich... betreffen. Erster Theil. Zürich 1793.

L. Stierlin, Der zürcherische Kirchengesang seit der Reformation. 43. Neujahrstück der allgemeinen Musikgesellschaft in Zürich 1855.

Geo. Rud. Zimmermann, Die zürcherischen Musikgesellschaften. Zürcher Taschenbuch 1885, Seite 1ff.

J. C. Mörikofer, J. H. Breitinger und Zürich, ein Kulturbild. Leipzig 1873.

Max Fehr, Das Musikkollegium Winterthur 1629—1837. Winterthur 1929.

Emil Stauber, Geschichte der Gemeinde Töss. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur 1925, Seiten 119, 146, 224.

Max Frick, Die renovierte Kirche Oberwinterthur. Neujahrsblatt der Hülfs- gesellschaft Winterthur, 1934.

R. Wirz, Etat des zürcherischen Ministeriums. Zürich 1891.

Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz. 7 Bände. Neuenburg 1921 bis 1934.

Kaspar Hauser, Geschichte der Stadt, Herrschaft und Gemeinde Elgg, 1895.

F. Meier, Geschichte der Gemeinde Wetzikon, 1881.

E. Klauser und J. Schäppi, Aus der Geschichte der Gemeinde Seuzach, 1937, S. 140.

(Wilhelm) Korrodi, Über Land-Sängervereine, nebst den Statuten des Sängervereins der Landgemeinden im Winterthurer-Kreis. Zeitschrift für Volksschullehrer, Basel 1829, S. 82—89.

F. Vogel, Memorabilia Tigurina. Zürich 1841, S. 691.

\*

Der Verfasser möchte den Herren Dr. A. Corrodi-Sulzer und Dr. W. Schnyder für freundliche Hinweise bestens danken.